



Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Synopse zu

**den Eckpunkten zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 29.06.2006**

und

**der Beschlussfassung der MIT zu
Sofortmaßnahmen zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung
auf dem Bundesdelegiertenkongress vom 23.9.2005**

Stand 04. März 2007
Kommission Sozialpolitik des
MIT-Bundesvorstands

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>Teil A Straffung der Organisation (insbes. Zeile 51 bis 83) „Eine Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung durch private Versicherungsunternehmen ist dabei keine geeignete Maßnahme zur Neuorganisation. Die Annahme, dass private Unternehmen die gesetzliche Unfallversicherung im Hinblick auf die Verwaltungskosten kostengünstiger durchführen könnten, berücksichtigt nicht, dass Kostenvorteile durch die Entnahme der Gewinne für die Eigentümer sowie die Ausgaben für notwendige Werbung wieder aufgezehrt wurden. Die mit solchen Überlegungen in Aussicht gestellten Effizienzgewinne können auch durch eine Neuorganisation mit einer deutlichen Verringerung der Zahl der Träger und einer Straffung der Verwaltungsstrukturen sowie einem verstärkten Benchmarking unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erreicht werden.</p> <p>Für private Versicherungsunternehmen sind die Risiken von Berufskrankheiten schwer zu kalkulieren, sie können daher eine Versicherung dieses Risikos nicht anbieten. Bei einer privaten Versicherung von Arbeitsunfällen sind wegen der unterschiedlichen Risiken noch größere Beitragsspreizungen zu erwarten. Die Einführung eines Kapitaldeckungsverfahrens hätte zunächst erhebliche Beitragssteigerungen zur Folge. Schließlich würden die Altlasten über eine private Versicherung nicht abgedeckt werden können.</p> <p>Deshalb muss die Altlastenproblematik im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform gelöst werden. Die Verteilung dieser Last kann nur durch eine solidarische Kraftanstrengung der</p>	<p>Präambel „Wir vertreten die Auffassung, dass gerade in der heutigen Zeit jedes Sozialsystem sich wandeln muss. Die gesetzliche Unfallversicherung muss langfristig durch eine obligatorische Versicherungspflicht ersetzt werden. Bis dahin muss die gesetzliche Unfallversicherung zu Reformen bereit sein, mit denen insbesondere auch finanzielle Effekte erzielt werden können. Kurzfristige Entlastungen sind unabdingbar notwendig!“</p> <p>10. Stufenweiser Aufbau eines Kapitalstocks und Einführung eines Mischsystems aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren</p> <p>Es ist anzustreben, dass als langfristige Maßnahme durch einen stufenweisen Aufbau eines Kapitalstocks mittelfristig ein Mischsystem aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren eingeführt werden kann. Dabei sollen keine zusätzlichen Kosten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen.</p> <p>Durch die Verwerfungen und Veränderungen in der Industrie (z.B. Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft) ist ein Umlagesystem auf Dauer problematisch. In einem vor ca. drei Jahren von den Berufsgenossenschaften in Auftrag gegebenen Gutachten wird deshalb die ohnehin bestehende Absicht nachhaltig unterstützt, sukzessive auch Elemente eines Kapitaldeckungssystems mit aufzunehmen. Es darf hierbei nicht zu Zusatzkosten kommen.</p>	<p>Die AG Bund Länder erteilt der Neuorganisation durch die Einbeziehung privater Versicherungsunternehmen eine grundsätzliche Absage.</p>	<p>Die MIT fordert, im geplanten Gesetz den stufenweisen Aufbau eines Kapitalstocks und die Einführung eines Mischsystems aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren zu verankern. Zudem sollen die Möglichkeiten geprüft werden, wie auch private Versicherungsunternehmen langfristig bei der Neuorganisation herangezogen werden können.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>Unternehmen unter ihrer gemeinsamen Verantwortung im Wege einer Umlage erfolgen. Das Umlageverfahren führt zu einem gerechten und solidarischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Branchen und Risikogruppen und begrenzt so die finanzielle Belastung für das einzelne Unternehmen. Die Übernahme der Altlasten der gewerblichen Unfallversicherung kann keine Aufgabe der öffentlichen Hand sein. Der solidarische Ausgleich innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung, das Umlageverfahren, der Erhalt des Einflusses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Selbstverwaltung - eine Selbststeuerung unter staatlicher Aufsicht - sind nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu verwirklichen.</p> <p>Mit einer Privatisierung würden die mit der Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung verfolgten Ziele verfehlt.</p>			
<p>Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung unter Beteiligung der Selbstverwaltungen (insbes. Zeile 105-111) Durch intelligente Fusionen soll die Beitragssatzpreizung zwischen den Berufsgenossenschaften von gegenwärtig 5 Prozentpunkten (mit Bergbau-Berufsgenossenschaft 7 Prozentpunkte) auf höchstens 2 Prozentpunkte (gemessen ohne Bergbau-Berufsgenossenschaft) reduziert werden. Kann dies nicht allein durch Fusionen erreicht werden, ist ergänzend ein solidarischer Altlastenfonds einzuführen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend sein, wird durch den Gesetzgeber die Einführung eines Finanzverbundes geprüft.</p>	<p>12. Bürokratieabbau durch Reform der Organisation und Deregulierung Die Berufsgenossenschaften werden aufgefordert, in Fusionen und gemeinsamen Aktivitäten finanzielle Potentiale und Synergien zu suchen und konsequent zur Reduzierung der Kosten einzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berufsgenossenschaften sehen ihre Stärke in der fachlichen Gliederung. Diese kann allerdings auch mit weniger als den derzeit 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen werden. Ein erster Schritt ist mit der Fusion zu einer Bau-Berufsgenossenschaft zum Mai 2005 getan. Weitere Konzentrationen müssen aber folgen. 	<p>Die AG Bund Länder entspricht den Forderungen der MIT zur Fusion der Berufsgenossenschaften und die MIT begrüßt, dass die AG Bund Länder sich für „intelligente Fusionen“ der Berufsgenossenschaften ausspricht.</p>	

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>IV. Einheitliche Spitzenkörperschaft mit verbindlicher Entscheidungskompetenz in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben Zeile 186 bis 198</p> <p>Zur Stärkung der Kompetenz und zur Erhöhung der Effizienz wird für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2008 eine Spitzenkörperschaft mit Selbstverwaltung eingerichtet, die u.a. die Aufgabe erhält, für alle Unfallversicherungsträger verbindliche Entscheidungen zu treffen und zwischen den Trägern einen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zu organisieren. Darüber hinaus werden der neuen Spitzenkörperschaft gemeinsame Angelegenheiten der Unfallversicherungsträger übertragen, die besser und effizienter zentral erledigt werden können. Einzelheiten eines etwaigen Übergangs des Vermögens und von Rechten und Pflichten des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der Unfallkassen werden im Gesetzgebungsverfahren mit den Beteiligten abgestimmt. Die Spitzenkörperschaft unterliegt der Aufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. durch das Bundesversicherungsamt.“</p> <p>Zeile 261 bis Zeile 266</p> <p>„Die Vertreterversammlung und der Vorstand setzen sich aus Vertretern der Berufsgenossenschaften und der Träger der öffentlichen Hand entsprechend deren Anteilen an der Gesamtzahl der Versicherten (ohne Mehrfach versicherte und einschließlich Schüler und Studenten sowie Kinder in Tageseinrichtungen)</p>	<p>12. Bürokratieabbau durch Reform der Organisation und Deregulierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Wahlorganisation der BGen ist dahin gehend zu ändern, dass der Mittelstand stärker in den Gremien/Vertreterversammlungen repräsentiert wird - Kontrolle muss von der finanzierenden Arbeitgeberseite ausgehen. Bei Formulierung von Arbeitsverhütungsvorschriften sind die Arbeitnehmervertreter mit zu berücksichtigen.“ 	<p>Die MIT begrüßt die Intention eines Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs.</p> <p>Zugleich sieht die MIT jedoch keine Notwendigkeit für das Mitspracherecht der öffentlichen Körperschaften. Die Kontrolle sollte der finanzierenden Arbeitgeberseite überlassen werden. Darüber hinaus ist bei der Wahlorganisation der BGen zukünftig stärker auf die Beteiligung des Mittelstands in den Gremien/Vertreterversammlungen zu achten.</p> <p>Grundsätzlich führt die geplante Umwandlung des Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung in eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu mehr Bürokratie und höheren Kosten.</p>	<p>Die MIT fordert, das Mitspracherecht der öffentlichen Körperschaften aus dem Gesetzesvorschlag herauszunehmen und stattdessen die Kontrolle der finanzierenden Arbeitgeberseite zu überlassen.</p> <p>Die MIT fordert, bei der Formulierung von Arbeitsverhütungsvorschriften die Arbeitnehmervertreter mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die MIT fordert, die Kontrolle der finanzierenden Arbeitgeberseite zu überlassen. Darüber hinaus ist bei der Wahlorganisation der BGen zukünftig stärker auf die Beteiligung des Mittelstands in den Gremien/Vertreterversammlungen zu achten.</p> <p>Die MIT fordert, von der Umwandlung des Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Abstand zu nehmen und eine vereinsrechtliche Lösung anzustreben.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>zusammen. Verbindliche Beschlüsse - ausgenommen Entscheidungen über die Auslegung von Rechtslagen – sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln grundsätzlich in diesen Gremien zu schließen.“</p>			
<p>VI. Straffung der Selbstverwaltung (Zeile 353 bis 361) „Die Selbstverwaltung wird gestrafft Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Träger der Unfallversicherung wird auf 30 reduziert (entsprechend der Regelung für die Vertreterversammlung der Rentenversicherungsträger ab 2011). Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Spitzenkörperschaft wird auf maximal 60 festgelegt. Zu einzelnen Entscheidungskompetenzen, bei denen spezifische Fachkompetenz erforderlich ist, wie z.B. Prävention, werden gesonderte Ausschüsse geschaffen.“</p>	<p>12. Bürokratieabbau durch Reform der Organisation und Deregulierung</p> <p>Die Berufsgenossenschaften werden aufgefordert, in Fusionen und gemeinsamen Aktivitäten finanzielle Potentiale und Synergien zu suchen und konsequent zur Reduzierung der Kosten einzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berufsgenossenschaften sehen ihre Stärke in der fachlichen Gliederung. Diese kann allerdings auch mit weniger als den derzeit 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen werden. Ein erster Schritt ist mit der Fusion zu einer Bau-Berufsgenossenschaft zum Mai 2005 getan. Weitere Konzentrationen müssen aber folgen. 	<p>Die MIT begrüßt die Straffung der Selbstverwaltung bei den Berufsgenossenschaften.</p>	
<p>Aufgliederung der heutigen Unfallrente in zwei Leistungen (Zeile 391 bis 397) Die heutige Unfallrente wird in zwei gesonderte Leistungen differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in eine einkommensabhängige Erwerbsminderungsrente zum Ausgleich des Erwerbsschadens und • in einen einkommensunabhängigen Ausgleich des Gesundheitsschadens. <p>Dies gilt nur für Neuzugänge.</p>	<p>3. Beschränkung der Rentenzahlungen auf die Lebensarbeitszeit</p> <p>Die Unfallrente soll bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bezahlt werden. Von den jährlich von den Berufsgenossenschaften aufgewendeten nahezu 3,5 Mrd. € für Renten entfallen etwa 1,5 Mrd. € auf Rentner <i>nach Renteneintrittsalter (Anpassung der Beschlusslage)</i>. Da im Rentenalter die geminderte Erwerbsfähigkeit keine entscheidende Rolle mehr spielt, soll zukünftig auch die Unfallrente nicht mehr über das Berufsleben hinaus bis an das Lebensende gezahlt werden.</p>		

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>Zeile 401 bis 408 Erwerbsminderungsrente Die Erwerbsminderungsrente entschädigt künftig den konkreten Erwerbsschaden. Diese Maßnahme erhöht die Zielgenauigkeit der Leistung. Es erfolgt ein Nettoausgleich auf der Grundlage von 60 % des tatsächlichen Brutto-Einkommensverlustes. Zur Bemessung wird das vor dem Unfall erzielte Einkommen mit dem unfallbedingt erzielbaren Einkommen verglichen. Geringfügige Einkommensverluste bleiben unberücksichtigt. Die Erwerbsminderungsrente der Unfallversicherung wird auf die Zeit des Erwerbslebens beschränkt; sie hat Vorrang gegenüber der Rente wegen Erwerbsminderung der Rentenversicherung, die insoweit ruht.</p>	<p>4. Einmalige Abfindungen statt lebenslanger Renten bei weniger schweren Verletzungen und weniger schweren Berufserkrankungen Bei weniger schweren Verletzungen und weniger schweren Berufserkrankungen soll die lebenslange Rente zukünftig durch eine einmalige steuerfreie Abfindung ersetzt werden. Diese Abfindung unterliegt einem Pfändungs- und Abtretungsverbot. Diese Regelung bringt Einsparungen, da diese weniger schweren Versicherungsfälle nicht über Jahrzehnte verwaltet werden müssten.</p> <p>6. Absenkung der Höhe der Unfallversicherungsrente Die Höhe der Unfallversicherungsrente soll zukünftig auf maximal 60 % des tatsächlich erhaltenen Jahresarbeitsverdienstes abgesenkt werden. Zur Zeit liegt die Höhe der Unfallversicherungsrente bei maximal 66,66 % des Jahresarbeitsverdienstes.</p>		
<p>Zeile 419 bis 425 Vorsorge für das Alter „Alterssicherung ist Aufgabe der Rentenversicherung, der Ausgleich des Erwerbsschadens durch die Unfallversicherung umfasst daher auch Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zum Ausgleich unfallbedingter Versorgungslücken in der Alterssicherung. Die Beiträge aus der Erwerbsminderungsrente werden auf Basis des Brutto-Erwerbsschadens bemessen.“</p> <p>Zeile 427 bis 441 Gesundheitsschadensausgleich Der Gesundheitsschaden wird durch eine eigenständige Leistung entschädigt. Untergrenze ist analog zum Bundesversorgungsgesetz ein Grad der Behinderung von 30%. Diese Bemessung stellt</p>	<p>3. Beschränkung der Rentenzahlungen auf die Lebensarbeitszeit</p> <p>Die Unfallrente soll bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bezahlt werden.</p> <p>Von den jährlich von den Berufsgenossenschaften aufgewendeten nahezu 3,5 Mrd. € für Renten entfallen etwa 1,5 Mrd. € auf Rentner über 65 Jahren. Da im Rentenalter die geminderte Erwerbsfähigkeit keine entscheidende Rolle mehr spielt, soll zukünftig auch die Unfallrente nicht mehr über das Berufsleben hinaus bis an das Lebensende gezahlt werden.</p>	<p>Die Aufgliederung per Saldo führt nach Auffassung der MIT zu einer Kostensteigerung.</p>	<p>Die Mit lehnt das gesplittete Modell ab. Wir fordern, das bisherige Modell beizubehalten, unter der Maßgabe, dass die Höhe der Unfallversicherungsrente zukünftig auf maximal 60 % des tatsächlich erhaltenen Jahresarbeitsverdienstes abgesenkt wird.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>sicher, dass nicht nur auf eine Leistungsbeeinträchtigung im Erwerbsleben abgestellt wird, sondern eine Beeinträchtigung in allen Lebenslagen gefordert wird. Die Beeinträchtigung darf nicht nur vorübergehend sein. Die Feststellung darüber wird nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen getroffen. Der Gesundheitsschadensausgleich wird einkommensunabhängig und bundeseinheitlich entschädigt.</p> <p>Die Leistung wird grundsätzlich durch eine Einmalzahlung erbracht. Lediglich an Schwerverletzte (Grad der Behinderung mindestens 50 %) wird eine laufende Rentenleistung gezahlt. Dieser Personenkreis umfasst ca. 10 % aller Fälle, d.h. in 90 % der Fälle wird die Leistung als Einmalzahlung erbracht.</p>			
<p>Einmalzahlungen statt Kleinrenten (Zeile 449 bis 455)</p> <p>„Unter Beibehaltung des Umlageverfahrens sollen künftig Entschädigungsleistungen verstärkt möglichst frühzeitig und zeitnah zum Unfallgeschehen erbracht werden, Damit soll die Verursachungsgerechtigkeit erhöht werden. Die Lasten werden nicht auf spätere Generationen verlagert. Eine schnelle Leistungserbringung ist generationengerecht und nachhaltig.“</p>	<p>4. Einmalige Abfindungen statt lebenslanger Renten bei weniger schweren Verletzungen und weniger schweren Berufserkrankungen</p> <p>Bei weniger schweren Verletzungen und weniger schweren Berufserkrankungen soll die lebenslange Rente zukünftig durch eine einmalige steuerfreie Abfindung ersetzt werden. Diese Abfindung unterliegt einem Pfändungs- und Abtretungsverbot. Diese Regelung bringt Einsparungen, da diese weniger schweren Versicherungsfälle nicht über Jahrzehnte verwaltet werden müssten.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßt die MIT den Vorschlag der Einmalzahlungen statt Kleinrenten, allerdings nur im Rahmen eines nicht gesplitteten Zahlungsverfahrens.</p>	<p>s.o.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>II. Beibehaltung des Wegeunfallschutzes (Zeile 484 bis 498)</p> <p>Die Unfallversicherung ist in ihrem Kernbereich eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung für die betriebliche Sphäre. Der Wegeunfallschutz bezieht auch das Verkehrsrisiko des Arbeitnehmers auf dem Weg von und zur Arbeit in die Gefährdungshaftung des Arbeitgebers mit ein. Die Mobilität der Arbeitnehmer wird damit dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers zugeordnet Da Risiken bei der Teilnahme am Verkehr vom Unternehmen nicht oder nur eingeschränkt beherrschbar sind, wird allgemein darüber diskutiert, ob und in welchem Umfang dieser erhöhte Sozialschutz ein Risiko der Unfallversicherung ist. Das Ausgabevolumen für Wegeunfälle beträgt jährlich rd. 1,4 Mrd. Euro; dies entspricht rd. 18 % der Gesamtleistungsaufwendungen der Unfallversicherung. Die Forderung, das Risiko ganz oder teilweise von der Unfallversicherung auf die Kranken- und Rentenversicherung zu verlagern, wird jedoch abgelehnt. Vielmehr besteht zwischen Bund und Ländern das Einverständnis, den Versicherungsschutz bei Wege-Unfällen in der Unfallversicherung beizubehalten.</p>	<p>1. Herausnahme der Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der UV</p> <p>Die Wegeunfälle sind aus dem Leistungskatalog der UV zu streichen.</p> <p>Wegeunfälle, d. h. Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, die – im Gegensatz zu Dienstwegeunfällen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – ein allgemeines Lebensrisiko darstellen, sind aus dem Leistungskatalog auszugliedern und insbesondere über die Krankenversicherung abzusichern. Die Arbeitgeber können auf Wegeunfälle keinen direkten Einfluss ausüben. Das Risiko eines Wegeunfalls ist keine betriebsspezifische Gefahr, auf die der Arbeitgeber Einfluss nehmen kann, sondern wird vielmehr wesentlich durch die individuelle Wahl des Wohnorts und des Verkehrsmittels sowie das Verhalten der Arbeitnehmer und Dritter im Straßenverkehr bestimmt. Auch ist der Versicherungsschutz für Wegeunfälle nicht mit dem Grundprinzip der zivilrechtlichen Haftungsablösung vereinbar, da der Arbeitgeber für solche Unfälle zivilrechtlich ohnehin nicht haften würde.</p>	<p>Die MIT kann den Vorschlag der AG Bund Länder nicht mittragen, den Wegeunfallschutz beizubehalten. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes eindeutig dargestellt, dass Wegeunfälle dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Analog muss dies auch für die Leistungen aus den Berufsgenossenschaften gelten.</p>	<p>Die MIT fordert die Streichung von Wegeunfällen aus dem Leistungskatalog. Wegeunfälle, d. h. Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, die – im Gegensatz zu Dienstwegeunfällen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – ein allgemeines Lebensrisiko darstellen, sind aus dem Leistungskatalog auszugliedern und insbesondere über die Krankenversicherung abzusichern.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>III. Beibehaltung des Versicherungsschutzes bei Schwarzarbeit (Zeile 516 bis 523) Schwarzarbeit gefährdet die Sozialversicherung, auch die Unfallversicherung. Gleichwohl scheidet die Möglichkeit aus, den Unfallversicherungsschutz für Schwarzarbeit aufzuheben. Denn der beschäftigte Schwarzarbeiter verstößt gegen keine unfallversicherungsrechtliche Pflicht. Das gesetzwidrige Handeln liegt allein auf Seiten des Arbeitgebers, der Beitrags- und Meldepflichten verletzt. Aus diesem Grund kommt eine Streichung des Versicherungsschutzes nicht in Betracht.</p>	<p>2. Versicherungsleistungen nur für Beitragszahler</p> <p>Versicherungsleistungen sollen nur an Beitragszahler und ehrenamtlich Tätige, nicht an Schwarzarbeiter, unter Verwendung der Angaben des § 2 SGBVII erfolgen.</p> <p>Die MIT ist sich bewusst, dass laut § 2 SGB VII auch Blutspender, Rot-Kreuz-Helfer oder Helfer bei Verkehrsunfällen usw. beitragsfrei bei der UV mitversichert sind. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich nicht um Schwarzarbeit, sondern um ehrenamtliche Tätigkeiten sowie soziales Engagement, das ausdrücklich begrüßt wird und staatlich zu finanzieren ist. Die entsprechenden Leistungen müssen jedoch aus Steuermitteln finanziert werden. Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler bleibt erhalten und wird aus Steuermitteln finanziert.</p>	<p>Der Begriff der Schwarzarbeit wird durch die AG Bund Länder zu eng definiert.</p>	<p>Die MIT fordert, den Begriff der Schwarzarbeit weiter zu fassen und sich darauf festzulegen, dass Versicherungsleistungen nur an Beitragszahler und ehrenamtlich Tätige, nicht an Schwarzarbeiter, unter Verwendung der Angaben des § 2 SGBVII erfolgen. Nur wenn ein Arbeitnehmer in gutem Glauben davon ausgeht, dass er einer versicherten Tätigkeit nachgeht, soll zukünftig der Versicherungsschutz weiterhin Bestand haben.</p> <p>Laut § 2 SGB VII sind auch Blutspender, Rot-Kreuz-Helfer oder Helfer bei Verkehrsunfällen usw. beitragsfrei bei der UV mitversichert sind. Für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Leistungen aus Steuermitteln zu finanzieren. Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler bleibt erhalten und wird aus Steuermitteln finanziert.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>V. Heilbehandlung und Vergütung (Zeile 555 bis 564) Die Heilbehandlung wird weiterhin mit allen geeigneten Mitteln erbracht. Damit wird der hohe qualitative Standard in der Unfallversicherung auch in Zukunft gewährleistet und bei Schwer- und Schwereverletzungen eine optimale Versorgung sichergestellt. Die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird auch Aufgabe der Spitzenkörperschaft der Unfallversicherung sein. Damit werden die mit der kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge über die Durchführung der Heilbehandlung unter staatliche Aufsicht gestellt. Bekräftigt wird dies durch Verankerung des Wirtschaftlichkeitsgebots in § 34 SGB VII.</p>	<p>8. Anpassung der ärztlichen Vergütungsleistungen an die gesetzliche Krankenversicherung</p> <p>Eine pauschale Forderung nach Anpassung der ärztlichen Vergütungsleistungen der Berufsgenossenschaften an die gesetzliche Krankenversicherung ist zwingend erforderlich.</p> <p>Ausschlaggebend für eine ärztliche Behandlung muss immer der medizinische Anlass sein. Bei einer Unfallbehandlung darf die Qualität, und damit auch die Höhe der Vergütung nicht von nicht-medizinischen Kriterien abhängig sein.</p>	<p>Die MIT begrüßt, dass bei der Heilbehandlung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geachtet werden soll. Auf die zwingend erforderliche Anpassung der ärztlichen Vergütungsleistungen der Berufsgenossenschaften an die gesetzliche Krankenversicherung wird durch die AG Bund Länder nicht eingegangen.</p>	<p>Die MIT fordert, die Anpassung der ärztlichen Vergütungsleistungen der Berufsgenossenschaften an die gesetzliche Krankenversicherung aufzunehmen.</p>
<p>VI. Änderungen im Berufskrankheitenrecht (Zeile 567 bis 583) Neben dem Arbeitsunfall ist die Berufskrankheit ein Versicherungsfall der Unfallversicherung. Deren Leistungen sind weiter darauf gerichtet, über Prävention den Eintritt von Berufskrankheiten zu vermeiden, die Folgen durch Heilbehandlung zu kurieren oder durch Rentenleistungen zu entschädigen. Vor diesem Hintergrund bedarf das Berufskrankheitenrecht keiner grundsätzlichen Neuausrichtung.</p> <p>Präzisierung des Berufskrankheitenbegriffs Die gesetzlichen Anforderungen für die Aufnahme neuer Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste werden präzisiert. Künftig müssen neue Erkrankungen und die schädigenden Einwirkungen genau bezeichnet werden. Soweit</p>	<p>7. Strikte Anwendung des Kausalitätsprinzips bei der Abgrenzung von allgemeinen Gesundheitsrisiken und Berufskrankheiten</p> <p>Der Gesetzgeber darf zukünftig nur noch Berufskrankheiten in die BeKV aufnehmen, bei denen der kausale Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung und dem Erkrankungsbild eindeutig gegeben ist.</p> <p>Erkrankungen, bei denen der kausale Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung und dem Erkrankungsbild nicht eindeutig gegeben ist, z.B. Erkrankungen des Rückens oder andere Erkrankungen, die auch in der allgemeinen Bevölkerung weit verbreitet sind, hätten nicht in die BeKV aufgenommen werden dürfen. Dadurch können enttäuschte Hoffnungen der Betroffenen und</p>	<p>Die MIT begrüßt grundsätzlich, dass eine Präzisierung der gesetzlichen Anforderungen für die Aufnahme neuer Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste erfolgen soll. Wir sprechen uns aber dafür aus, dass mit diesen präzisierten Anforderungen auch bisherige Berufskrankheitenbilder erneut geprüft werden.</p>	<p>Die MIT fordert, die „präzisierten gesetzlichen Anforderungen“ für die Aufnahme neuer Erkrankungen auch auf die bisherigen Berufskrankheitenbilder anzuwenden. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gesetzgeber zukünftig nur noch Berufskrankheiten in die BeKV aufnimmt, bei denen der kausale Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung und dem Erkrankungsbild eindeutig gegeben ist.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
<p>wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist zusätzlich eine mathematische Dosis-Wirkungs-Beziehung festzulegen, die eine objektiv feststellbare Abgrenzung zwischen beruflich und außerberuflich verursachter Erkrankungen ermöglicht.</p>	<p>unnötige Aufwendungen für die Ermittlungsverfahren vermieden werden.</p>		
	<p>5. Bagatellschäden selbst übernehmen</p> <p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Unternehmen Bagatellschäden selbst übernehmen. Damit kann der Beitragsmalus im Schadenfall vermieden werden.</p>	<p>Von der AG Bund Länder nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die MIT fordert, im Vorschlagstext die Möglichkeit zu verankern, dass Unternehmen Bagatellschäden selbst übernehmen. Damit kann der Beitragsmalus im Schadenfall vermieden werden.</p>
	<p>9. Kompetenzabgrenzung zwischen Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämtern zur Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten</p> <p>Der Gesetzgeber muss eine klare Trennung der Aufgaben von staatlichen Behörden und Berufsgenossenschaft herstellen.</p> <p>Das sog. "Duale System" führt teilweise zu Aufgabenüberschneidungen und zu Doppelarbeit, die die Unternehmen unnötig belastet. Durch eine klare Aufgabentrennung kann diese Doppelarbeit ohne Defizite im sozialen Schutz wirkungsvoll verhindert werden. Hierbei müssen die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen insgesamt reduziert werden.</p> <p>Die Prüfungen sind auch zeitlich aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Von der AG Bund Länder nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die MIT fordert, sich deutlich für eine Kompetenzabgrenzung zwischen Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämtern auszusprechen, um Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden. Durch den Gesetzgeber ist eine klare Trennung der Aufgaben von staatlichen Behörden und Berufsgenossenschaft herzustellen. Zudem sollten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen insgesamt reduziert werden. Die Prüfungen sind zukünftig zeitlich aufeinander abzustimmen.</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
	<p>10. Stufenweiser Aufbau eines Kapitalstocks und Einführung eines Mischsystems aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren</p> <p>Es ist anzustreben, dass als langfristige Maßnahme durch einen stufenweisen Aufbau eines Kapitalstocks mittelfristig ein Mischsystem aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren eingeführt werden kann. Dabei sollen keine zusätzlichen Kosten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen.</p> <p>Durch die Verwerfungen und Veränderungen in der Industrie (z.B. Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft) ist ein Umlagesystem auf Dauer problematisch. In einem vor ca. drei Jahren von den Berufsgenossenschaften in Auftrag gegebenen Gutachten wird deshalb die ohnehin bestehende Absicht nachhaltig unterstützt, sukzessive auch Elemente eines Kapitaldeckungssystems mit aufzunehmen. Es darf hierbei nicht zu Zusatzkosten kommen.</p>	<p>Von der AG Bund Länder nicht berücksichtigt.</p>	<p>s.o.</p>
	<p>11. Systemgerechte Neuordnung des Insolvenzgeldverfahrens, paritätische Finanzierung und Absenkung des Insolvenzgeldes</p> <p>Die Einbeziehung der Insolvenzgeldumlage ist für die Berufsgenossenschaften eine systemfremde Aufgabe. Sie fällt in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Zusätzlich ist die Absenkung des Insolvenzgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes zu prüfen.</p> <p>Nach Auffassung der MIT sollte bei Bezug von Arbeitslosengeld eine zweimonatige Karenzzeit enthalten sein, deshalb ist zu prüfen, ob die</p>	<p>Von der AG Bund Länder nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die MIT fordert eine systemgerechte Neuordnung des Insolvenzgeldverfahrens, eine paritätische Finanzierung und die Absenkung des Insolvenzgeldes. Die Einbeziehung der Insolvenzgeldumlage ist für die Berufsgenossenschaften eine systemfremde Aufgabe und auf Grund der Zuständigkeit zukünftig der Bundesagentur für Arbeit zu übertragen. Zusätzlich ist die Absenkung des Insolvenzgeldes auf das</p>

Position AG Bund-Länder	MIT-Beschlussfassung	Anmerkung	Forderung der MIT
	Bezugszeit des Insolvenzgeldes von bisher 3 – auf 2 Monate begrenzt werden soll.		Niveau des Arbeitslosengeldes zu prüfen. Nach Auffassung der MIT sollte bei Bezug von Arbeitslosengeld eine zweimonatige Karenzzeit enthalten sein, deshalb ist zu prüfen, ob die Bezugszeit des Insolvenzgeldes von bisher 3 – auf 2 Monate begrenzt werden soll.
	<p>Präambel „Obwohl es durch gemeinsame Präventionsanstrengungen der Unternehmen und der Berufsgenossenschaften gelungen ist, die Zahl der Arbeitsunfälle von 2,26 Millionen im Jahre 1960 auf knapp unter 1 Million im Jahre 2003 zu senken, sind die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften deutlich angestiegen. Eine größere Transparenz der einzelnen Kostenstellungen ist daher unerlässlich.“</p>	Auf die Kostentransparenz wird im Vorschlag der AG Bund Länder nicht eingegangen.	Die MIT fordert, im Rahmen der geplanten Gesetzgebung Regelungen für eine größere Transparenz der einzelnen Kostenstellungen zu treffen.